

## Inzidenzwert nach wie vor zu hoch:

# Westerwaldkreis muss Allgemeinverfügung verlängern

Nachdem die 7-Tage-Inzidenz der Corona-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Westerwaldkreis an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 gestiegen war, wurden auf Anordnung des Landes ergänzende Vorschriften zur 18. Corona-Bekämpfungsverordnung (18. CoBeLVO) erforderlich. Die ergänzenden Vorschriften wurden in einer Allgemeinverfügung zusammengefasst, die Landrat Schwickert mit Wirkung ab dem 25. März 2021, 0.00 Uhr, erlassen hatte. Da die 7-Tages-Inzidenz noch immer über dem Schwellenwert von 100 liegt, musste die Allgemeinverfügung zunächst bis einschließlich 20. April 2021 verlängert werden. Auf Vorgabe des Landes wurde neu aufgenommen, dass Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nur als Einzelangebote zulässig sind und der außerschulische Musik- und Kunstunterricht in Gruppen untersagt ist. Die übrigen Regelungen haben nach wie vor Bestand:

### Gewerbliche Einrichtungen müssen geschlossen bleiben, „Terminshopping“ nach wie vor möglich

Gewerbliche Einrichtungen bleiben grundsätzlich für den Kundenverkehr geschlossen. Gleiches gilt für die Außengastronomie. Abhol-, Liefer- und

Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen weiter zulässig. Auch zulässig ist das Öffnen für einzelne Kunden nach vorheriger Einzeltermingabe unter bestimmten Auflagen. Von den Schließungen ausgenommen sind: Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen, Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte, Großhandel, Blumenfachgeschäfte, Gärtnereien, Gartenbaubetriebe und Gartenbaumärkte.

### Keine körpernahen Dienstleistungen und kein Mannschafts- und Kontaktsport

Körpernahe Dienstleistungen sind auch noch nicht möglich, wenn das Abstandsgebot der Landesverordnung nicht eingehalten werden kann, bspw. in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder

Piercing-Studios, Nagelstudios und ähnlichen Betrieben. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen. Friseure dürfen geöffnet bleiben.

Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftssportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig.

### Ausgangssperre im Westerwaldkreis bleibt bestehen

Die gemäß den Landesvorgaben erlassene Ausgangssperre im Zeitraum von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr am Folgetag hat ebenfalls weiter Bestand. Das eigene Haus oder die eigene Wohnung darf in diesem Zeitraum dann nur mit triftigem Grund verlassen werden, wie z.B. zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten, zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum oder zur Inanspruchnahme von akut notwendigen medizinischen oder veterinärmedizinischen Versorgungsleistungen. Auch der Besuch von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspart-

nerinnen und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerchaftsgesetzes, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, von Verwandten in gerader Linie, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich sind während der Ausgangssperre gestattet. Erlaubt ist ebenfalls die Begleitung und Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung und Versorgung von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen und Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich eine Person). Die Ausübung der Jagd zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen unter Beachtung des Hygienekonzepts „Jagd“ ist auch als Ausnahme zur Ausgangssperre geregelt.

Die fortgeschriebene Allgemeinverfügung gilt zunächst bis 20. April 2021. Die aktuelle Allgemeinverfügung ist unter [www.westerwaldkreis.de](http://www.westerwaldkreis.de) einzusehen.

Bei Fragen zur Allgemeinverfügung senden Sie bitte eine E-Mail an [rechtsfragen.corona@westerwaldkreis.de](mailto:rechtsfragen.corona@westerwaldkreis.de)

## Corona: Termin im Impfzentrum?

### Dringende Bitte an alle, die einen bestätigten Impftermin haben: Seien Sie pünktlich, aber nicht zu früh vor Ort!

Alle Impfberechtigten müssen zunächst den Eingangsbereich des Impfzentrums passieren. Dort werden an der Anmeldung die Terminbestätigung und der Ausweis kontrolliert; außerdem wird die Körpertemperatur gemessen. Diese Prozedur kann teilweise mehrere Minuten pro Person dauern. Wenn also zu viele Personen gleichzeitig im Impfzentrum ankommen, kann es sich im Eingangsbereich stauen. Da nur begrenzt überdachte Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, müssen Wartezeiten insbesondere bei schlechtem Wetter unbedingt verhindert werden. Deshalb die eindringliche Bitte, gegebenenfalls noch einige Zeit im Auto zu warten und max. zehn Minuten vor dem Termin am Impfzentrum zu sein.

### Weitere Bitte: Nutzen Sie die ausgewiesenen Parkplätze und parken Sie keine Hofeinfahrten der Anlieger zu!

Rund um das Impfzentrum befinden sich ausreichend Parkmöglichkeiten. Für Menschen mit starken Mobilitätseinschränkungen stehen Parkplätze direkt am Impfzentrum zur Verfügung. Alle anderen Besucher werden darum gebeten, die ausgewiesenen Parkplätze (ca. 50-200 m Fußweg) zu nutzen (siehe Karte).

Parkplatz 2: Birkenweg 2, 57627 Hachenburg

Parkplatz 3: Löwenbad, Lohmühle, 57627 Hachenburg.

### Registrierung zur Corona-Schutzimpfung

Um einen Termin im Landesimpfzentrum Westerwaldkreis in Hachenburg erhalten zu können, ist eine vorherige Registrierung zur Terminvergabe erforderlich. Idealerweise erfolgt die Registrierung online unter <https://impftermin.rlp.de/> oder alternativ telefonisch bei der Info-Hotline des Landes Rheinland-Pfalz (Telefonnummer 0800 / 57 58 100)

### Wichtiger Hinweis: Impftermine werden nach Impfpriorität vergeben.

Weitere Informationen auch unter <https://corona.rlp.de/>.

